

Protokoll der ^{4.}Entscheidungen/des **Beschluss vom 07.07.2023** in Ergänzung zum **Beschluss vom 11.11.2012** durch:

Prof. Dr. Prasch, Prof. Dr. Greipl, Prof. Dr. Zinser

Die Prüfungskommission der Fakultät Betriebswirtschaft entscheidet und beschließt wie folgt:

Datum	Angelegenheit
	Englischsprachige Vorlesungen Studiengang IB

2023-07-03 Englischsprachige Vorlesungen Studiengang IB

Der Studiengang Internationale Betriebswirtschaft bietet seit WS 2012/13 im 3. und 4. Semester Pflichtvorlesungen auf Englisch an.

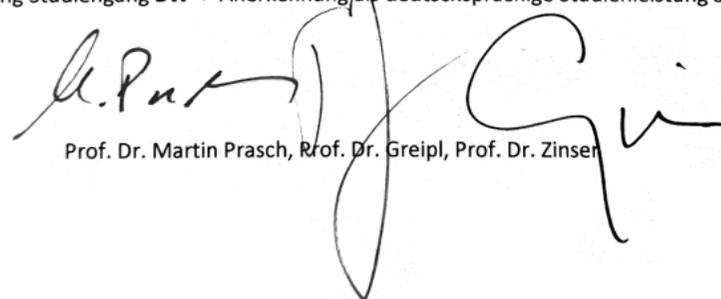
Aufgrund der *unterschiedlichen Sprache* sind Unterschiede in *inhaltlicher Hinsicht* sowie hinsichtlich des *Schwierigkeitsgrades* bei den Vorlesungen festzustellen. Dem *unkomplizierten Wechsel* von einem Studiengang zu dem anderen steht entgegen, dass die englischsprachigen Vorlesungen sowie die damit verbundenen englischsprachigen Prüfungen als anspruchsvoller und daher zu vermeiden erachtet werden. Ein *"Vorlesungs- und Prüfungs-tourismus"* ist zu erwarten.

Daher **beschließt** die Prüfungskommission Betriebswirtschaft bis auf Weiteres, dass **englisch-sprachige IB Module (v.a. aus dem 3. und 4. Semester) als Studienleistungen des Studienganges BW anerkannt werden, aber deutsche Studienleistungen des Studienganges BW nicht als IB anerkannt werden.**

Daneben sind folgende weitere Anrechnungsmöglichkeiten zugelassen:

deutschsprachige Studienleistung Studiengang IB -> Anerkennung als deutschsprachige Studienleistung Studiengang BW
deutschsprachige Studienleistung Studiengang BW -> Anerkennung als deutschsprachige Studienleistung Studiengang IB

Landshut, den 07. Juli 2023



Prof. Dr. Martin Prasch, Prof. Dr. Greipl, Prof. Dr. Zinser

Anmerkung gemäß Auskunft Ministerium STMWFK Herrn MDgt. Hörlein - Abteilungsleiter Hochschulrecht - und Frau MRin Lüddeke - Referatsleiterin SPO vom 21.11.2012:

Es besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Anerkennung, sofern die vermittelten Kompetenzen gleichwertig sind. Dies ist nicht der Fall bei **unterschiedlichen Lernzielen** wie vorliegend.

In den englischsprachigen Lehrveranstaltungen, die in IB angeboten werden, ist **eines der primären/substanziellen Lernziele die Englische Sprache (substanzieller Unterschied)**.

Eine deutschsprachige bzw. nicht-englischsprachige Veranstaltung kann/darf daher nicht auf ein englischsprachiges Modul angerechnet werden.

Bei Leistungen, die Studierende **im fremdsprachigen Ausland** erbringen besteht eine Pflicht zur Anerkennung nur, wenn im Wesentlichen die gleichen Kompetenzen vermittelt werden - die **Sprache bleibt hier - da kein primäres/substanzielles Lernziel** - völlig außen vor, entscheidend ist allein der Inhalt des Moduls.